



Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr (ab 1. Juli 2026)		
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, wir befürworten die Ausweitung auf den grenzüberschreitenden Verkehr, weil sie – will die Schweiz im Rahmen des Landverkehrsabkommens CH-EU weiterhin am EU-Binnenmarkt teilnehmen – alternativlos ist. Jedoch erschliesst sich uns die Formulierung des vorgeschlagenen E-Art. 3 Abs. 1		Antrag: Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} soll in Übereinstimmung mit Bst. a wie folgt gefasst werden: "zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, sofern das Gesamtgewicht oder das Gesamtzugsgewicht [streichen!] nach Fahrzeugausweis mehr als 2,5 t beträgt, aber 3,5 t nicht übersteigt."



	<p>Bst. a^{bis} ("<i>...zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, sofern das Gesamtgewicht oder das Gesamtzugsgewicht nach Fahrzeugausweis mehr als 2,5 t beträgt, aber 3,5 t nicht übersteigt</i>") nicht auf Anhieb, insbesondere die Unterscheidung zum unveränderten Buchstaben a ("<i>...zum Sachentransport, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt</i>") ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Erweiterung in Buchstabe a^{bis} um die Passage "oder das Gesamtzugsgewicht" erachten wir als nicht zweckmässig, ja sogar als nicht mit dem EU-Recht übereinstimmend (vgl. Verordnung Nr. 561/2006: "<i>...mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschliesslich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt...</i>"), weil mit dieser Formulierung der Adressatenkreis ausgeweitet würde.</p> <p>Beispiel: Ein Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von 2,3 t und einem Gesamtzugsgewicht von 4,5 t würde gemäss Buchstabe a^{bis} selbst dann in den Geltungsbereich der ARV 1 fallen, wenn er <u>keinen</u> Anhänger mitführt. Dies im Unterschied zum Geltungsbereich gemäss Buchstabe a, wonach ein Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t und einem Gesamtzugsgewicht von 7,5 t im grenzüberschreitenden Verkehr <u>nicht</u> ARV 1-pflichtig ist, wenn er <u>keinen</u> Anhänger mitführt.</p> <p>Fazit: Sachentransportfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t müssen im Solo-Betrieb (ohne Anhänger) und unabhängig vom eingetragenen Gesamtzugsgewicht sowohl im grenzüberschreitenden Verkehr als auch im Binnenverkehr immer von der ARV 1 ausgenommen sein.</p>	<p><u>Folgeantrag:</u> Analoge Anpassung des Art. 4 Abs. 1 Bst. j:</p> <p>"und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht oder Gesamtzugsgewicht [streichen!] von mehr als 2,5 t, aber nicht mehr als 3,5 t, wenn (...)."</p>
<p>2a.</p>	<p>Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i></p>	
	<p>Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?</p>	

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wir sind einverstanden mit dem Verzicht.</p> <p>Die im Erläuternden Bericht erwähnten Gründe, weshalb der Bundesrat die Ausweitung auf den Binnenverkehr ablehnt (u. a. Verringerung Transportkapazität, Zusatzkosten, Preissteigerungen, Chauffeurmangel, erhöhter Aufwand für Vollzugsbehörden), teilen wir. Sie wiegen ungleich schwerer als die von der Motion Dittli angeregte Schaffung "gleich langer Spiesse" der Wettbewerbsteilnehmer, weshalb die Ausnahme im Binnenverkehr gerechtfertigt ist.</p> <p>Vor allem aber steht die Ausnahme im Binnenverkehr vollumfänglich im Einklang mit der Anpassung des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG; SR 744.10), wonach die Transportlizenz neu ebenfalls nur für den Einsatz von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t <u>im grenzüberschreitenden Güterverkehr</u> erforderlich sein wird (Entscheid des Ständerats vom 19.12.2023 [als Zweitrat]). Für die ARV 1 muss die STUG-Regelung analog herangezogen werden, Gründe für eine Differenzierung sind keine ersichtlich.</p>		
2b.	Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten:		
	Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)